

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 14.

Jahrgang 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung.

308. 284. Das zu Berlin am 24. März 1880 ausgegebene 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8705. Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Gennep-Goch-Beseler Eisenbahn-Unternehmen. Vom 23. Februar 1880.

Nr. 8706. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Vom 27. Februar 1880.

Nr. 8707. Gesetz, enthaltend Bestimmungen über das Notariat. Vom 8. März 1880.

Nr. 8708. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für mehrere Bezirke in der Provinz Hannover. Vom 12. März 1880.

309. 291. Das zu Berlin am 28. März 1880 ausgegebene 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8709. Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1880/81. Vom 25. März 1880.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

310. 254. Pädereiverkehr mit Dänemark.

Vom 1. April d. J. ab werden Pädereisendungen im Gewicht bis 5 Kilogramm nach Dänemark nur frankirt befördert. Die Tage für ein solches frankirtes Paket beträgt 80 Pfennig.

Berlin W., 22. März 1880.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

311. 255. Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 1. April ab kommt für Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika an Gebühr der Satz von 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig für jede Postanweisung, zur Erhebung. Der Meistbetrag einer Postanweisung beträgt, wie bisher, 50 Dollar. Der Betrag ist in der Währung des Bestimmungsgebiets — Dollar und Cents — anzugeben. Die Umwandlung in die Markwährung findet bis auf Weiteres nach dem Verhältnis von 100 Dollar gleich 425 Mark statt. Zu Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten ist das für den Weltpostverein vorgeschriebene Formular mit deutschem und französischem Vordruck zu benutzen. Die handschriftliche Ausfüllung ist mit lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Die Postanweisungen müssen außer dem Namen des Empfängers und dessen genauer Adresse seinen Vornamen oder wenigstens die Anfangsbuchstaben seines oder seiner

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1880.

Vornamen enthalten. Bei Firmen genügt die gewöhnliche Bezeichnung der Firma. Zur näheren Bezeichnung des Bestimmungsorts ist außer dem Namen des Staats thunlichst auch der Name des Kreises (county), in welchem der Wohnort des Empfängers liegt, anzugeben. Der Abschnitt der Postanweisung muß den Namen und die nähere Bezeichnung des Absenders und kann außerdem den auszahlenden Betrag und den Tag der Einzahlung enthalten. Weitere Mittheilungen sind auf dem Abschnitt nicht zulässig.

Berlin W., 23. März 1880.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

312. 279. Postaufträge nach der Schweiz.

Nach einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung besteht in den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell Inner Rhoden, Graubünden, Thurgau und St. Gallen — jedoch mit Ausschluß der gleichnamigen Stadt — zur Zeit kein Wechselrecht. Postaufträge nach den in diesen Kantonen belegenen Orten, welche den Vermerk: „zum Protest“ oder „sofort zum Protest“ tragen, bleiben daher unausführbar, sobald der Adressat die Zahlung verweigern sollte.

Berlin W., den 24. März 1880.

Kaiserliches General-Postamt: Wiebe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

313. 264. Reglement

über die Anstellung und die Pflichten der Bezirks-Schornsteinfeger.

Nachdem unser ganzer Verwaltungsbezirk durch Verfügung vom 27. November 1854 (A. B. p. 807) auf Grund des §. 56 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Mehrbezirke eingetheilt worden ist, welche mannigfach durch spätere Verfügungen Abänderungen erlitten haben; nachdem die Aufrechthaltung dieser Mehrbezirke, sowie des angezogenen §. 56 durch §. 39 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ausgesprochen worden ist; nachdem ferner die Eingeseffenen unsers Bezirks durch Polizei-Verordnung vom 20. Januar 1873 (A. B. p. 26) unbeschadet der Befugniß, ihre Schornsteine durch jeden beliebigen Schornsteinfeger setzen zu lassen, verpflichtet worden sind, in den localpolizeilich angeordneten Fristen ihre Schornsteine durch den angestellten Bezirks-Schornsteinfeger gegen Entrichtung der diesem nach §. 77 der Gewerbe-Ordnung zustehenden tarmäßigen Gebühren reinigen zu lassen, bestimmen wir,

um eine sachgemäße und zuverlässige Vornahme dieser vorgeschriebenen Reinigungen durch die Bezirks-Schornsteinfeger zu sichern, daß vom 1. April d. J. ab für die Anstellung, Thätigkeit und Entlassung der Bezirks-Schornsteinfeger nachfolgende Vorschriften zu beachten sind:

§. 1. Jede Anstellung als Bezirks-Schornsteinfeger bedarf der landrätlichen Genehmigung. Diese Genehmigung erfolgt nur auf Widerruf und ist zu erteilen, wenn der Anzustellende:

a. vollständig unbescholten ist und einen nüchternen Lebenswandel führt,

b. das 24. Lebensjahr erreicht hat,

c. drei Jahre lang das Schornsteinfeger-Gewerbe laut Zeugniß eines Schornsteinfegermeisters oder Lehrbrief nach §. 129 der Gewerbe-Ordnung ordnungsmäßig erlernt hat,

d. drei Jahre lang als Geselle bei einem Schornsteinfegermeister mit gutem Erfolg gearbeitet hat,

e. seine Qualifikation durch Ablegung der Bezirks-Schornsteinfeger-Prüfung (§. 2) nachgewiesen hat.

Die Anforderung ad c. fällt für Diejenigen weg, welche bereits bei Erlaß dieses Reglements als Schornsteinfeger-Gesellen thätig sind. Von der Anforderung ad e. kann bis zum 1. Januar 1882 unter der Bedingung abgesehen werden, daß der angestellte Bezirks-Schornsteinfeger binnen Jahresfrist nach seiner Anstellung die sub e. vorgeschriebene Prüfung ablegt.

§. 2. Die Bezirks-Schornsteinfeger-Prüfung erstreckt sich:

a. auf die für den Gewerbebetrieb notwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen in den 4 Spezies.

b. auf die Kenntniß der Feuerungs-Anlagen, die Konstruktion der Schornsteine, der verschiedenen Arten von Verunreinigungen derselben, der Reinigungsfristen bei den verschiedenen Brenn-Materialien, der Werkzeuge und Arten der Reinigung, der Ermittlung feuergefährlicher Stellen, der einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie auf die Fähigkeit, eine vorhandene Feuerungsanlage durch eine Handzeichnung anschaulich darzustellen;

c. auf die technische Fertigkeit in Ausübung des Gewerbes durch das Reinigen mehrerer Schornstein-Röhren und das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Rauchfangs.

Ein Theil der Fragen ad b. ist von dem Examinanden an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§. 3. Die Prüfung erfolgt für den ganzen Regierungs-Bezirk durch die „Prüfungs-Commission für Bezirks-Schornsteinfeger“, welche in Crefeld ihren Sitz hat und welche besteht:

a. aus dem jeweilig zu Crefeld domicilirten königlichen Kreisbau-Beamten als Vorsitzenden,

b. aus zwei Bezirks-Schornsteinfegern als Beisitzern, welche wir auf Vorschlag des Vorstandes der „Schornsteinfeger-Innung für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf“ für die Dauer von zwei Jahren ernennen,

c. aus einem Maurermeister als Beisitzer, welcher von

uns auf Vorschlag der städtischen Behörde zu Crefeld für die Dauer von 2 Jahren ernannt wird.

Für jeden der beiden Bezirks-Schornsteinfeger (ad b) und für den Maurermeister (ad c) wird in gleicher Weise ein Stellvertreter ernannt, welcher in Verhinderungsfällen eintritt.

§. 4. Die Meldung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden der Commission zu richten. Gleichzeitig ist an denselben die Prüfungs-Gebühr einzuzahlen, welche 18 M. beträgt für solche, die innerhalb unsers Bezirks und 36 M. für solche, die außerhalb unsers Bezirks Wohnsitz haben.

Die Zulassung zur Prüfung darf der Vorsitzende nur erklären, wenn der Meldende sich über die Erfüllung der Voraussetzungen des §. 1 sub a, c und d ausgewiesen hat.

Falls sich die Meldungen zu sehr häufen, ist der Vorsitzende berechtigt, mit unserer Genehmigung durch eine Amts-Blatts-Bekanntmachung die Zulassung derjenigen, welche außerhalb unsers Bezirks Wohnsitz und nicht mindestens ein Jahr in demselben als Schornsteinfeger-Gesellen gearbeitet haben, für einen bestimmten Zeitraum auszuschließen.

§. 5. Die Commission kann gleichzeitig Mehrere prüfen. Die Prüfung muß in der Zeitfolge der Zulassung und spätestens 6 Wochen nach der Zulassung beginnen.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist eine kurze, von den Mitgliedern der Commission zu vollziehende schriftliche Verhandlung aufzunehmen. Die Beschlußnahme der vollzähligen Commission erfolgt nach der Mehrzahl der Stimmen, bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wird die Prüfung von der Commission als genügend bestanden erachtet, so stellt der Vorsitzende das Befähigungs-Zeugniß aus. Andernfalls bescheidet der Vorsitzende den Geprüften ablehnend und bestimmt zugleich die Frist, vor deren Ablauf er sich zu einer anderweiten Prüfung nicht melden darf. Dieselbe beträgt mindestens 6 Monate und höchstens ein Jahr.

§. 6. Von den Prüfungs-Gebühren erhält der Vorsitzende $\frac{1}{3}$ und jeder der 3 Beisitzer $\frac{2}{3}$. Der für den Geschäftsbetrieb der Commission erforderliche Aufwand an Schreib-Materialien, Porto, Schreib- und Boten-Gebühren etc. ist vorweg aus den Gebühren zu decken.

§. 7. Die Anstellung, Stellvertretung und Entlassung des Bezirks-Schornsteinfegers ist in der für Orts-Polizei-Verordnungen vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen. Der Anstellung muß eine schriftliche Anerkennung des gegenwärtigen Reglements vorausgehen.

§. 8. Die Anstellungsbehörde kann mit landrätlicher Genehmigung eine Stellvertretung des Bezirks-Schornsteinfegers (§. 47 al. 2 Gewerbe-Ordnung) zulassen:

a. bei Einberufung zum Militärdienst, für die Dauer der Einberufung,

b. sonst nur bei besonderer Nothlage und nie länger als für die Dauer eines Jahres. Der Stellvertreter muß den Anforderungen des §. 1 entsprechen.

§. 9. Der Bezirks-Schornsteinfeger muß die Reinigung der Schornsteine entweder selbst vornehmen oder unter seiner vollen Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Rehr-Geschäfte durch einen sachkundigen Gesellen oder Gehülften vornehmen lassen.

Beim Reinigen der Schornsteine durch einen Lehrling muß der Bezirks-Schornsteinfeger selbst oder ein sachkundiger Gehülfe gegenwärtig sein und genaue Aufsicht üben.

§. 10. Von jeder Annahme eines Gesellen oder Gehülften ist vor Beschäftigung desselben der Anstellungsbehörde schriftlich Anzeige zu machen. Letztere ist befugt, die Annahme solcher Gesellen und Gehülften zu untersagen, deren Persönlichkeit und Befähigung keine genügende Sicherheit für die ordnungsmäßige Vornahme der ihnen übertragenen Geschäfte bieten. Stellt sich in der Folge heraus, daß die angenommenen Gesellen oder Gehülften diese Sicherheit nicht mehr bieten, so sind dieselben alsbald auf Anordnung der Anstellungsbehörde zu entlassen.

§. 11. Die Anstellungsbehörde muß denjenigen Bezirks-Schornsteinfeger, welchem die landrätliche Genehmigung entzogen ist, alsbald entlassen.

Der Widerruf dieser Genehmigung (§. 1) tritt ein:

a. wenn die Voraussetzung der Unbescholtenheit oder des nüchternen Lebenswandels nicht mehr zutrifft,

b. wenn die Reinigungen der Schornsteine nicht ordnungs- und regelmäßig vorgenommen werden,

c. wenn die Anordnungen der Anstellungsbehörde, die im §. 9 erwähnt sind, nicht befolgt werden,

d. wenn bei Ausübung des Gewerbes die erforderliche Rücksichtnahme gegen die Hausbewohner wiederholt verlegt wird.

§. 12. Die §§. 8—11 gelten auch für die vor Erlaß dieses Reglements bereits angestellten Bezirks-Schornsteinfeger. Ihre Entlassung hat, wenn eine der Voraussetzungen des §. 11 sub a—d vorliegt, auf Verlangen des Landraths so rasch zu erfolgen, als die Anstellungsbedingungen dies gestatten.

Düsseldorf, den 9. März 1880. I. III. B. 1284.

314. 286. **Polizei-Berordnung**

über den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 der revidirten Rhein-Schiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (G.-S. 1869 pag. 798) und unter Aufhebung unserer Polizei-Berordnung vom 3. Juli 1869 (A.-B. pag. 210) verordnen wir auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 was folgt:
I. Allgemeine Bestimmungen über den Transport explosiver, entzündlicher und ätzender Stoffe.

§. 1. Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind: Schieß- und Sprengpulver; Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen); Nitro-

cellulose, insbesondere Schießbaumwolle; explosive Gemische, welche Chlor- und pikrinsäure Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen: Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen nicht sprengkräftigen Zündungen. Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen nur den Vorschriften des §. 4 dieser Verordnung.

§. 2. Von der Versendung sind ausgeschlossen: Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversäfen u.; explosive Gemische, welche Chlor- und pikrinsäure Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

§. 3. Die übrigen in §. 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen auf Schiffen, welche Personen befördern, und auf Dampfschiffen überhaupt nicht transportirt, an Schießpulver und Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§. 4. Ob andere als die unter den oben genannten Stoffen aufgeführten entzündlichen Stoffe: unreinigtes Petroleum, Zündhütchen, Zündspiegel, Metallpatronen, Zündhölzer, Streichfeuerzeuge u. s. w., sowie ob ätzende Stoffe: Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure u. s. w. auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind, oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeorts zu bestimmen. Gestattet sie die Verladung mit anderen Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen erteilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten vorzeigen muß.

II. Bestimmungen über Verpackung und Verladung explosiver Stoffe.

§. 5. Explosive Stoffe sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser

Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Bündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20% Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Bündungen, Dynamit, Schießbaumwolle“ versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 kg, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Bündungen enthaltenden Behälter 75 kg, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 kg nicht übersteigen.

§. 6. Bei dem Verpacken, dem Ein- und Ausladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Ein- und Ausladen insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

§. 7. Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§. 8. Die explosiven Stoffe müssen auf dem Fahrzeuge in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen (§. 3) möglichst weit vom Kesselraume entfernt sein muß, unter Deck fest verstaubt verladen werden.

Weder in diesen, noch in den unmittelbar daranstößenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuer sichereren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Fahrzeug muß mit einer von weitem erkennbaren, stets

ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Außerdem müssen bei Verladung explosiver Stoffe in offenen Fahrzeugen letztere mit einem Plantuche überspannt sein.

§. 9. Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Abfendeorts davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 10. Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 kg Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des §. 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung. III. Sonstige Bestimmungen über den Transport explosiver Stoffe.

§. 11. Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe Folgendes zu beobachten:

a. der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf dem Wasserwege umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transports der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken zc. ohne Aufenthalt passiert werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

b. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeugs und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.

c. Beim Passiren von Eisenbahnbrücken müssen die mit explosiven Stoffen beladenen Fahrzeuge von Eisenbahnzügen und geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben.

d. Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§. 12. Auf Fahrzeugen, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

§. 13. Fahren, welche Fahrwerke mit explosiven Stoffen versehen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fahrwerke oder Personen befördern.

IV. Bestimmungen über den Transport des ungerinigten Petroleums.

§. 14. Der Führer eines Fahrzeuges, welches ungerinigtes Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 160

Meter von anderen Fahrzeugen oder bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizei- oder Hafenbehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Liegeplatz zu führen, und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizei- oder Hafenbehörde nicht verlassen.

§. 15. Die Löschung der Ladung muß innerhalb der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 16. Schiffer, welche ungereinigtes Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 17. Bei Einladung und Löschung von ungereinigtem Petroleum darf ebensowenig, wie auf den diese Waare an Bord habenden Schiffen Feuer oder Licht gemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 18. Die Ausladung und Lagerung von ungereinigtem Petroleum darf nur auf dem von der Polizei- oder Hafenbehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

§. 19. Als ungereinigtes Petroleum im Sinne dieser Verordnung ist dasjenige anzusehen, welches nicht klar und dünnflüssig ist.

V. Bestimmungen über den Transport von Arsenikalien und anderen Giftstoffen.

§. 20. Arsenikalien, d. h. Arsenik enthaltende Stoffe, als:

Arsenmetall, nämlich Fliegenstein und Scherbenkobalt; Arseniksäure; arsenige Säure (weißer Arsenik, Hüttenrauch); Rauschgelb (Auripigment); Realgar (rothes Arsenikglas); ferner Quecksilberpräparate, als ätzendes Sublimat und andere

dürfen auf dem Rheine nur in festen, aus gutem Holz gearbeiteten, inwendig mit starker und dichter Leinwand sorgfältig und dauerhaft zu verklebenden Fässern oder Kisten versendet werden. Auf jedem Kollo muß mit großen leserlichen Buchstaben in schwarzer Delfarbe das Wort „Gift“ angebracht sein.

§. 21. Wenn Giftstoffe (§. 20) in Mengen von 100 und mehr Centnern versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche noch andere Güter enthalten, nur in besonderen wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden.

Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- und Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Ausnahme der Giftstoffe (§. 20) bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Zugleich hat dieselbe, falls Giftstoffe in Mengen unter 100 Centnern zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, die Art und Weise der Verladung vorzuschreiben, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß die Giftstoffe abgesondert von Konsumtibilien gestaut werden. Ueber die von ihr getroffenen Anord-

nungen hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu erteilen.

§. 22. Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungs-ortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Kollo Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

VI. Haftung der Befrachter für die Verpackung.

§. 23. Für die in den §§. 5 und 20 vorgeschriebene Verpackung ist der Befrachter verantwortlich.

VII. Strafbestimmung.

§. 24. Auf Zuwiderhandlungen der Befrachter und der Schiffer gegen die Vorschriften dieser Verordnung, bezw. gegen die Anordnungen der Hafen- oder Polizei-behörde, findet der Artikel 32 der revidirten Rheinschiff-fahrts-Akte vom 17. October 1868 Anwendung.

VIII. Schlußbestimmung.

§. 25. Auf der Stromstrecke unterhalb Spyh finden obenstehende Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als sie den Transport ätzender und giftiger Stoffe betreffen.

Die Vorschriften über militairische, von Militairpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben unberührt.

Düsseldorf, den 24. März 1880. I. III. B. 1558.

315. 282. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralbl. der Unt.-Bew. Seite 591) im Frühjahr 1880 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf **Montag den 10. Mai d. J.** und folgende Tage, und für den Fall, daß die Anzahl der Bewerberinnen dieses nötig macht, einen zweiten Termin auf **Mittwoch den 19. Mai d. J.** und folgende Tage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin anzubringen.

Berlin, den 10. März 1880.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Greiff.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 23. März 1880. II. A. 2324.

316. 285. Durch Erlaß vom 12. Dezember v. J. E. D. 5230 hat der Evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für die Beschaffung der Kosten eines dringend nothwendigen Reparaturbaus an der evang. Kirche in Seelscheid genehmigt und hat das Königl. Consistorium zu Coblenz den Termin für dieselbe auf den Sonntag Jubilate den 18. April cr. festgesetzt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Königl. Steuerkassen unseres Bezirks an, die ausstehenden Gelder anzunehmen und an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Düsseldorf, den 23. März 1880. II. B. 639.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

317. 276.

Verzeichniß

der durch Urtheile des königlichen Zuchtpolizeigerichts und des königlichen Assisenhofes zu Düsseldorf zu Ver-
lust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilten Personen pro II. und III. Quartal 1879.

Nro.	Namen der Verurtheilten.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils. 1879	Dauer des Verlustes der bürgerl. Ehrenrechte.	Ende des Verlustes der bürgerl. Ehrenrechte.	Bemerkungen.
1	Dieze, Johann, (genannt Gleichmann)	23	Tagelöhner	Düsseldorf	5. Mai	5 Jahre	5. Mai 86.	
2	Geiser, Johann	22	Ackernecht	Bilt	6. Mai	3 "	6. Mai 83.	
3	Hofsterbach, August	37	Tagelöhner	Düsseldorf	21. April	3 "	21. Juli 82.	
4	Holtzschneider, Peter Lambert	24	Ackernecht	Lohausen	22. April	3 "	22. April 83.	
5	Hoff, Franz	29	Sammtweber	Bedburdyck	12. Mai	3 "	12. Mai 83.	
6	Kemper, Johann	56	Tagelöhner	Hochfeld bei Duisburg	1. April	2 "	1. Juli 81.	
7	Karls, Johann	54	Maurer	Derendorf	15. Mai	3 "	15. Nov. 83.	
8	Lorenz, Ferdinand	43	Mechger	ohne	16. Juni	3 "	16. Dez. 82.	
9	Roperck, Heinrich	29	Tagelöhner	Crefeld	16. Juni	6 "	8. Nov. 84.	
10	Straßer, Jacob	24	Färber	"	2. Mai	5 "	2. Mai 89.	
11	Schorn, Paul	21	Conditor	Großvernich	8. Mai	3 "	8. Mai 83.	
12	Berndes, Martin	25	Eiselenr	Crefeld	15. April	5 "	15. Oct. 85.	
13	Rangs, Hermann alias Schmitz	43	ohne	Utrecht	16. April	10 "	16. April 97.	
14	Jordan, Heinrich Joseph	45	Gärtner	ohne	23. April	5 "	23. April 86.	
15	Höftes, Peter	48	Schreiner	"	23. April	5 "	do.	
16	Vingen, Werner	29	Tagelöhner	"	24. April	2 "	24. April 82.	
17	Fahbender, Gottfried	53	"	Giesenkirchen	26. April	3 "	26. April 85	Dauernde Aberkennung der Fähigkeit als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden.
18	Herstraß, Paul	52	Fabrikarbeiter	Dohr	26. April	3 "	26. April 84	desgl.
19	Hahn, Christian Emil	26	Tagelöhner	Düsseldorf	29. April	5 "	29. April 94.	
20	Arex, Conrad	51	Handelsmann	Menrath	2. Mai	5 "	2. Nov. 85.	
21	Heinz, Johann	49	Weber	Crefeld	8. Mai	5 "	8. Nov. 86.	
22	Schirfen, Peter	22	Tagelöhner	Crefeld	8. Mai	5 "	8. Aug. 86.	
23	Rüstkes, Wilhelm	46	Schreiner	Dülken	9. Mai	10 "	9. Mai 94.	
24	Roep, Andreas	27	Kaufmann	Cöln	16. Mai	10 "	16. Mai 93	desgl.
25	Sieben, Albert	26	Fahbinder	Crefeld	16. Mai	5 "	16. Mai 86	desgl.
26	Hefking, Carl Wilhelm	56	Seidenweber	ohne	7. Juli	3 "	7. Nov. 82.	
27	Froisheim, Johann	28	Tagelöhner	Simmersdorf	24. Juli	5 "	24. Juli 86.	
28	Gerst, Bertram	40	"	Düsseldorf	4. Juli	2 "	4. Jan. 83.	
29	Hadenbroich, Gottfried	31	"	Buxheim	24. Juli	5 "	24. Juli 87.	
30	Ingenrieth, Carl	38	Färber	Niedercassel	19. Juli	5 "	19. Juli 89.	
31	Kaiser, Johann	30	Tagelöhner	M. - Gladbach	28. Juli	3 "	28. Oct. 82.	
32	Klapper, Ernst	29	Auctionator	Crefeld	25. Juli	5 "	25. Juli 89.	
33	Koch, Wilhelm Nicolaus	42	Seideweber	"	25. Juli	2 "	25. Juli 82.	
34	Kennefeld, Adam Hubert	31	Ziegelbrenner	ohne	1. Juli	3 "	1. Juli 84.	
35	Vories, Hubert	35	Schmied	Düsseldorf	2. Juli	3 "	2. Juli 83.	
36	Simon, Joseph	59	Schuhmacher	Hilden	7. Juli	10 "	7. Juli 96.	
37	Schreiber, Nicolaus	26	Tagelöhner	ohne	9. Juli	10 "	9. Juli 99.	
38	Schmitz, Peter	39	Fuhrmann	Rheydt	9. Juli	5 "	9. Juli 89.	
39	Stegers, Josef	40	Tagelöhner	M. - Gladbach	9. Juli	5 "	do.	
40	Petin, Wilhelm	32	Schuhmacher	Rheydt	9. Juli	2 "	9. Juli 82.	
41	Ringels, Emma	25	Dienstmagd	Kaiserswerth	14. Juli	3 "	14. Jan. 84.	

Nro.	Namen der Verurtheilten.	Alter. J.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils. 1879	Dauer des Verlustes der bürgerl. Ehrenrechte.	Ende des Verlustes der bürgerl. Ehrenrechte.	Bemerkungen.
42	Beniger, Gustav	47	Seideweber	Crefeld	15. Juli	10 Jahre	15. Juli 97.	
43	Hinkens, Johann	41	Maurer	Blankenburg	15. Juli	5 "	15. Juli 86.	
44	Broder, Michael	30	Schmied	ohne	16. Juli	5 "	16. Juli 86.	
45	Schramm, Josef	35	Tagelöhner	Düsseldorf	17. Juli	3 "	17. Juli 83.	
46	Fels, Johann	48	"	Bierfen	18. Juli	5 "	18. Juli 86.	
47	Kempfes, Franz Wilhelm	38	Holzschneider	Crefeld	23. Juli	10 "	23. Juli 99.	
48	Engels, Martin	28	Tagelöhner	Stommeln	24. Juli	5 "	24. Juli 87.	
49	Abel, Abraham Carl	25	Schlosser	Ehrenfeld	25. Juli	5 "	25. Jan. 86.	
50	Broich, Heinrich Hubert	27	Maurer	Crefeld	25. Juli	5 "	25. Juli 89.	
51	Schoppmann, Johann	21	Fuhrknecht	"	25. Juli	5 "	25. Juli 87.	
52	Jünstes, Conrad	24	Seideweber	"	25. Juli	5 "	do.	
53	Wolf, Ernst	41	Tagelöhner	Düsseldorf	28. Juli	5 "	28. Juli 89.	

Düsseldorf, den 23. März 1880.

318. 283. Auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 21. Februar cr. und 9. März cr. werden mit dem 1. April cr.:

1. die königlichen Directionen der Westfälischen Eisenbahn in Münster und der Main-Weserbahn in Cassel aufgelöst und deren Verwaltungsbezirke mit dem Bezirke der unterzeichneten königlichen Eisenbahn-Direction in Hannover vereinigt;

2. die diesseitigen königlichen Eisenbahn-Commissionen zu Hannover, Harburg, Bremen und Cassel aufgelöst;

3. in Hannover, Bremen, Münster, Dortmund und Paderborn (je 1) und in Cassel 2 von uns ressortirende „königliche Eisenbahn-Betriebs-Aemter“, welche in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben, errichtet werden.

Die Geschäftsbezirke der sub 3 genannten königlichen Eisenbahn-Betriebs-Aemter sind wie folgt abgegrenzt:

Für das königliche Eisenbahn-Betriebs-Amt in

1. Hannover die Bahnstrecken Minden-Hannover-Braunschweig'sche Landesgrenze, Lehrte-Harburg, Lüneburg-Lauenburg mit Ehem-Hohnstorf;

2. Bremen die Bahnstrecken Wunstorf (excl. Bahnhof Wunstorf) Bremerhafen, Burglesum-Begeesack;

3. Münster die Bahnstrecken Emden-Münster-Hamm (excl. Bahnhof Hamm), Rheine-Minden (excl. Bahnhof Minden), Münster-Enschede;

4. Dortmund die Bahnstrecken Welver-Sterkrade, Hamm-Paderborn (excl. Bahnhof Paderborn);

5. Paderborn die Bahnstrecken Paderborn-Nordhausen (excl. der Bahnhöfe Nordhausen und Northeim), Herzberg-Braunschweig'sche Landesgrenze bei Badenhausen, Altenbeken-Warburg, Ottbergen-Holzminde;

6. Cassel, Betriebs-Amt Cassel I die Bahnstrecken Hannover-Cassel (excl. der Bahnhöfe Hannover und Cassel), Lehrte (excl. Bahnhof Lehrte)-Hildesheim-Nordstemmen;

7. Cassel, Betriebs-Amt Cassel II die Bahnstrecke Cassel-Gießen-Frankfurt a. M.

Der Erste Staatsanwalt: v. Guérard.

Den Eisenbahn-Betriebs-Aemtern liegt nach Maßgabe der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1879 genehmigten Organisation der Staats-Eisenbahn-Verwaltung (publicirt im Reichs- und Staats-Anzeiger vom 26. Februar d. J.) die Erledigung aller Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebs-Verwaltung, soweit dieselben nicht organisationsmäßig der Direction oder dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten sind, im wesentlichen in demselben Umfange wie seither den Eisenbahn-Commissionen ob; sie vertreten innerhalb ihres Geschäftsbezirks in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten die Verwaltung selbstständig, so daß sie auch ohne besonderen Auftrag durch ihre Rechtshandlungen (Verträge, Prozesse, Vergleiche etc.) für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

Beschwerden über die Verfügungen und Anordnungen der Eisenbahn-Betriebs-Aemter sind instanzmäßig an die unterzeichnete Direction zu richten. —

In Folge dieser anderweiten Organisation unserer erweiterten Verwaltung fallen die seitherigen Betriebs-Inspectionen der Westfälischen und Main-Weserbahn und die Functionen der Oberbeamten mit dem 1. April d. J. weg.

Von demselben Zeitpunkt ab tritt hinsichtlich der Untersuchung und Entscheidung von Fracht- und Entschädigungs-Reclamationen insofern eine Aenderung ein, als sämtliche Gepäc-, Vieh-, Güter-Fracht-Reclamationen, sowohl aus dem Local-Verkehr, als aus den Verbands-Verkehren von der unterzeichneten Direction erledigt werden, während alle übrigen Reclamationen bei den genannten Betriebs-Aemtern zur Untersuchung bezw. zum Austrage gelangen.

Die Reclamationen erstgedachter Art sind daher vom genannten Tage ab direct an uns, die übrigen dagegen an dasjenige Betriebs-Amt zu richten, in dessen Bezirk die Aufgabe- oder die Bestimmungsstation der betreffenden Sendung belegen ist.

Hannover, den 26. März 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

